

## Proposition,

die Errichtung eines neuen Schulbezirks für die  
Dorfschaft Billingshausen betr.

Die Schule in Stapelage, an welcher zwei Lehrer angestellt sind, wird schon seit einer Reihe von Jahren von einer Anzahl von Schülern besucht, welche die in § 8 des Schulgesetzes vom 11. December 1849 bestimmte Normalzahl weit übersteigt. Die Zahl beläuft sich auf c. 320, so daß jeder der beiden Lehrer durchschnittlich c. 160 Kinder zu unterrichten hat. Nicht bloß geht diese Schülerzahl weit über die an die Kräfte eines Lehrers zu stellende Anforderung hinaus, sondern die Schulräume reichen auch nicht hin, die Kinder zu fassen, so daß im Sommer die Dreschtenne des Schulhauses für den Unterricht muß zu Hülfe genommen werden.

Es ist nicht möglich, eine Verminderung der Schülerzahl etwa dadurch herbeizuführen, daß einzelne Gehöfte oder Ortschaften einer benachbarten minder besuchten Schule zugewiesen würden, da die beiden einzigen benachbarten Schulen in Pivitsheide und Breitenheide selbst in hohem Grade überfüllt sind. In Stapelage selbst eine neue Schule mit einem zweiten Nebenlehrer zu errichten, empfiehlt sich schon deswegen nicht, weil fast der ganze gegenwärtige

Schulbezirk von dem Schulorte Stapelage mehr oder weniger entfernt liegt, so daß es vielmehr angezeigt ist, denselben zu theilen, zumal auch seit längerer Zeit in der Dorfschaft Billinghamen der lebhafteste Wunsch besteht, eine eigene Schule zu bekommen. Dieselbe ist bereit, ein Schulhaus zu bauen und die neue Lehrerstelle mit  $4\frac{1}{2}$  Scheffelsaat Land ihrerseits zu dotiren.

Der neue Schulbezirk würde umfassen: Die ganze Bauerschaft Billinghamen (incl. derjenigen zu ihr gehörenden Colonate, deren Kinder bisher die Schule in Pivitsheide besuchen), die Colonate Nr. 62 und 64 der Bauerschaft Hörste und die Colonate Nr. 47 und 48 der Bauerschaft Wellentrup, welche zum Kirchspiel Stapelage gehören.

Diejenigen Colonate der Bauerschaft Hörste, welche gegenwärtig die Schule in Pivitsheide benutzen, würden nach Stapelage zu überweisen sein, wohin sie eigentlich gehören. Durch die Abtrennung dieser Colonate und der oben genannten nach Billinghamen gehörenden würde zugleich die überfüllte Schule zu Pivitsheide, welche 310 Kinder für zwei Lehrer zählt, einigermaßen erleichtert und der Zeitpunkt, in welchem auch hier die Nothwendigkeit einer weiteren Lehrkraft sich wird geltend machen, noch hinausgeschoben werden.

Es wird daher der Landtag gemäß § 11 des Schulgesetzes vom 11. Dec. 1849 ersucht, sich damit einverstanden zu erklären, daß für die Dorfschaft Billinghamen ein Schulbezirk mit dem oben bezeichneten Umfang errichtet werde, und für die neue Lehrerstelle den gesetzlichen Gehalt zu bewilligen.

An den Landtag.

In Beziehung auf die Proposition, die Gehalte der Staatsbeamten betreffend, findet die Staatsregierung sich zu nachstehenden Abänderungen der Vorlage veranlaßt:

A. In dem Gesetzentwürfe:

1. In § 3 fallen folgende Worte weg:
  - a. In Zeile 2: der Rassenrendanten.
  - b. In Zeile 3: einschließlich des Secretairs.
2. In § 6 erhält der letzte Absatz folgenden Wortlaut:

Ingleichen wird, so lange das betreffende Verhältniß dauert, dem Landreceptor die Vergütung für die Rechnungsführung der Brandkasse, den übrigen Rassenbeamten der Gehalt für die etwa mit besorgten Hebungsgeschäfte der Landrentei (mit Ausnahme der dafür gewährten Dienstwohnung) auf den etatsmäßigen Gehalt angerechnet.

B. In dem Normal-Etat:

1. Unter II kommt die Position „Bedellen 900 bis 1200 M.“ in Wegfall.
2. Unter V treten folgende Abänderungen ein:

a. In der 2. Position wird statt 3600 bis 4500 *M* gesetzt: 3600 bis 4800 *M*

b. die 5. Position soll lauten: Landgerichtsschreiber 1500 bis 2100 *M*

c. die 6. Position fällt weg.

3. Unter VI wird hinzugefügt:

Expedient und Registrator 1200 bis 1800 *M*

4. Unter VII wird als 4. Position eingeschaltet:

Wohnungsgeld für die Amtsrichter, welche eine Dienstwohnung nicht haben, in Detmold 600 *M*, an den übrigen Orten 480 *M*

Zur Begründung vorstehender Abänderungen wird Folgendes bemerkt:

Zu A I a:

In Beziehung auf die Kassenrendanten empfiehlt es sich, daß der Staatsregierung die Befugniß eingeräumt werde, die Gehaltsaufbesserungen innerhalb der gegebenen Normen zu bestimmen, damit bei Besetzung der verschiedenen Posten geeignete Persönlichkeiten herangezogen werden können.

Zu A I b.

Da beim Landgerichte kein Secretair, sondern nur Gerichtsschreiber anzustellen sind und kein Grund vorliegt, diese in der hier in Rede stehenden Beziehung anders zu stellen, wie die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte, so sind die Worte „einschließlich des Secretairs“ zu streichen gewesen.

Zu A 2.

Die getroffene Abänderung hat ihren Grund darin, daß nach § 170 der proponirten Gemeindeordnung die Vergütung für die Rechnungsführung der Amtsgemeindekassen nicht an die damit betrauten Rendanten, sondern in die Staatskasse zu zahlen ist.

## Zu B I.

Nach § 174 der proponirten Gemeindeordnung sind die Unterbeamten der Kreisbehörden nicht aus Staatsmitteln, sondern aus den Amtsgemeinkassen zu besolden.

## Zu B II a.

Diese Abänderung ist erforderlich, damit die Mitglieder des Landgerichts nicht gegen die Amtsrichter, welche freie Wohnung oder Wohnungsgeld erhalten (s. unten zu B 4) zurückgesetzt werden.

## Zu B 2 b.

Für die Gerichtsschreiber des Landgerichts (s. oben zu A I b) genügt voraussichtlich vorläufig ein Gehalt von 1500 bis 2100 *M*.

## Zu B II c.

Eine Anstellung von Registratoren und Expedienten neben den Gerichtsschreibern der Landgerichte wird nicht mehr in Aussicht genommen.

## Zu B 3.

Der Staatsanwalt bedarf eines Expedienten und Registrators, für den ein gleicher Gehalt auszuwerfen sein wird, wie für die Amtsgerichtsschreiber.

## Zu B 4.

Die 9 Amtsrichter in Detmold, Lemgo, Salzuflen und Blomberg werden keine freie Wohnung erhalten und sind dafür zu entschädigen. Da nun den übrigen 4 Amtsrichtern die Dienstwohnung nur mit 300 *M*. angerechnet wird, zu diesem Preise aber angemessene Miethwohnungen in den genannten Städten nicht zu erlangen sind, so werden die jenen 9 Amtsrichtern zu gewährenden Wohnungsgelder in der Weise zu bemessen sein, daß sie den ungefähren Betrag der von ihnen aufzuwendenden Miethpreise, soweit er 300 *M*. übersteigt,

als Entschädigung erhalten. Als jährliche Miethpreise sind nun für Detmold 600 *M.*, für Lemgo, Salzuflen und Blomberg 480 *M.* angenommen, und berechnen sich danach die zu gewährenden Zuschüsse für die 3 Amtsrichter in Detmold zu je 300 *M.*, für die 6 Amtsrichter in den 3 andern Städten zu je 180 *M.*

Der Landtag wird ersucht, dem proponirten Gesetze, die Gehalte der Staatsbeamten betreffend, und den beigefügten Normal-Stat mit den vorstehend angegebenen und motivirten Abänderungen seine Zustimmung zu ertheilen.